§ 4 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note (Einzelnote) zu bewerten:

13 bis 15 = sehr gut eine besonders hervorragende Leistung, Punkte 10 bis 12 eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft, = gut Punkte 7 bis 9 Punkte = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen befriedigend entspricht, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch 4 bis 6 Punkte = ausreichend entspricht, 1 bis 3 Punkte = mangelhaft eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, 0 Punkte eine völlig unbrauchbare Leistung. ungenügend

(2) ¹ Gesamtnoten und Gesamtprüfungsnoten sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ³Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

```
12,50 bis 15,00 Punkte = sehr gut,

9,50 bis 12,49 Punkte = gut,

6,50 bis 9,49 Punkte = befriedigend,

3,50 bis 6,49 Punkte = ausreichend,

0,50 bis 3,49 Punkte = mangelhaft,

0,00 bis 0,49 Punkte = ungenügend.
```